

Nachdem die Habsburger keine Verwendung mehr für die Feste Gutenberg in Balzers haben, macht der Landvogt Franz Carl Grillot den Vorschlag, dass die Gemeinde Balzers das Schloss und die dazu gehörenden Güter pachtet, oder dass man das Schloss den Habsburgern gleich abkaufen könnte. Ausf. o. O. [Tiengen?], 1757 Juni 28, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Auf allerhöchste und höchste ratification abgeschlossene unterredung.

Anvorderst versicheret der fürstlich lichtensteinische rath, landvogt des reichsfürstenthum Lichtenstein und abgesandter bey dem Schwäbischen Creys¹, herr Franz Carl von Grillot², dass das dem allerdurchlächtigsten Erzhaus³ zugehörige Schloss und Gut Guttenberg⁴ vollkommen in dem reichsfürstenthum Lichtenstein inclavirt liege und in nichts anderem, als einem gänzlich abgegangenen Schloss unten an demselben einen alten stadel habend, und verschiedenen unter den gemeind Balzerischen⁵ feldern und weinbergen vermischten äckern, reeben, wiesen und matten bestehe. Alligliche territorial superiorität auf den feldern gehöre ohnstrittig seiner fürstlichen durchlaucht, auf dem Schloss aber werde sie von dem allerdurchlächtigsten Erzhaus angesprochen.

Dies um zum voraus gesetzt, so stehen folgende vier alternativen zur allerhöchsten auswahl.

1^{mo} Es erbiethet sich nämlich obgedachter herr landvogt von Grillot auf gnädigste begnehmigung seines höchsten principalen in den bisherigen gemeind Balzerischen bestand des guts Guttenberg auf eben die art und weis, wie ersagte gemeind solchen auf 3 jahr innhat, einzusetehen und dagegen 10.000 fl.⁶ darlehen vorzuschiesse.

Gleichwie aber der gemeind Balzerische contract allererst in Junio 1758 ausgehet, mithin der fürstlich lichtensteinische nicht ehe seinen anfang nehmen könnte, als sollen nach ratification dieses contracts nur 5.000 fl., die andere 5.000 fl. der mitparticipirenden 10.000 fl. aber allererst bey wirklichem antritt der [2] admodiation in Costanz⁷ erlegt werden.

Guttenberg soll als hypothec untersetzt, die interessen à 5 pro cent bezahlt, und die rata der der an den gleich abführenden 5.000 fl. bis im Junio 1748 abfallenden zinsnen von dem Balzerischen gemeindtsbestand erlegt und ermeldte gemeind solche in Schloss Vadutz abzuführen angewiesen. Sobald aber die fürstlich lichtensteinische admodiation angehet, die jährliche zinsnen der anticipirenden 10.000 fl. gegen den Guttenbergischen ertrag geschwiegen werden.

Fürstlich lichtensteinischer seits soll man sich wegen des bestand in allem nach denjenigen halten, welcher unterm 4. Junii 1755 mit der gemeind Balzers auf drey jahr errichtet worden. Soffolglich ist auch kein anderer ertrag darunter zu verstehen, als welchen ersagte gemeind bisher zu beziehen gehabt.

Hingegen werden auch von Veldkirch⁸ diejenigen ausgaben zu bestreiten seyn, welche unter jetzigen bestand von dem daselbstigen Rentamt ohne zuzug, oder beschwerde der gemeind Balzers zu machen wären.

¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

² Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grillot, Franz Carl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

³ Habsburger, Haus Österreich.

⁴ Gutenberg. Inselberg in der Gemeinde Balzers (FL) und Standort der Burg Gutenberg. Vgl. Markus BURGMEIER, *Gutenberg*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 319–321.

⁵ Balzers, Gem. (FL).

⁶ Gulden (Florin).

⁷ Konstanz, Stadt, BW (D).

⁸ Feldkirch, Vorarlberg (A).

Dieser bestand soll zehen jahr dauren und gegen halbjährige aufkündigung nicht anders, als gegen baaren erlag der anticipirten 10.000 fl. aufgehoben werden können.

Und damit beedseitiger sicherheit hinlänglich vorgesehen werde, so sey eine ordentliche bereitung dieses guts vorzunehmen und von dem original-urbario eine vidimirte abschrift nach Vadutz⁹, um sich darnach achten zu mögen hinauszugeben. Sollten sich aber

2^{do} ihro kayserlich königliche majestät etc. etc. allergnädigst und gut Guttenberg auf 30 jahr pfandschäftlich hindanzulassen, so werden von wohlgedachtem herrn landvogt auf ratification seiner fürstlichen durchlaucht mit dem, dass alliglich erweissliche und zuvor mit dem [3] Rentamt Veldkirch concertirte mediorationes dereinst wieder ersetzt werden sollen 14.000 fl.

3^{io} gegen dessen hindangebung aber als ein mannslehen auf die gesamte fürstliche familie von Lichtenstein 16.000 fl., und endlich

4^{to} gegen gänzlichen verkauf 20.000 fl. hiesiger wehrung sogleich unnerhalb 1 monat à die allerhöchster und höchster ratification in Costanz zahlbar erbothen.

Wobey jedoch ihro kayserlich königlichen majestät etc. etc. das jus praesidii feyerlichst vorbehalten seyn, der genuss dieses guts vom tag des erlags anzufangen, mithin der Balzerische bestandts-contract von solcher zeit aufzuhören haben. Anbey aller die zu sothanen gut gehörige documenten gegen zurückhaltung eines repertorii extradirt werden sollen.

[...] den 28. Junii 1757

Carl freyherr Cristani manu propria

Grillot manu propria

rath und landvogt ders reichsfürstenthums
Liechtenstein^a

[4] Unterredungs-puncta wegen übernahm des Schloss Guttenberg de anno 1757.

^a Neben den beiden Unterschriften sind zwei rote Lacksiegel aufgedrückt.

⁹ Vaduz, Gem. (FL).